

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Per email:
e-Recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, am 15. Dezember 2015

**Begutachtungsentwurf zum Begutachtungsentwurf eines
Verbraucherzahlungskontogesetzes (VZKG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Begutachtungsentwurf des oben genannten Bundesgesetzes.

Die wichtigsten Anliegen der IV sind:

- Eine Nachschärfung der Ablehnungsgründe für die Eröffnung eines Basiskontos gem. § 24
- Die Möglichkeit ein höheres Entgelt für einzelne Transaktionsvorgänge weiter zu verrechnen, wenn das übliche Maß überschritten wird (§ 25)
- Die Ablehnung einer Obergrenze für das Entgelt des Basiskontos gem. § 26
- Die Ablehnung von sozialen Staffelungen gem. § 26

Im Detail erlauben uns folgende Anmerkungen:

Gem. § 6 Abs. 2 Z 10 ist für die Entgeltinformation auch ein Hinweis auf eine von der Arbeiterkammer betriebene Homepage vorgesehen. Die Richtlinie sieht keinerlei solche Verweise vor. Die in der Richtlinie vorgesehenen Verweise sind aus der Sicht der IV ausreichend.

Ebenso ist in der Richtlinie nicht vorgesehen, dass gem. § 6 Abs. 2 Z 11 des Begutachtungsentwurfs die Entgeltinformation zusammen mit der vorvertraglichen

Information auszuhändigen ist. Aus diesem Grund sollte diese gleich der obigen Bestimmung gestrichen werden.

Hinsichtlich der Definition „Dienste“ in **§ 6 Abs. 3** ist eine genauere Definition vorzunehmen. Es ist auszuschließen, dass unter „Dienste“ auch sonstige Bankgeschäfte, wie Kreditgeschäfte oder Wertpapiergeschäfte subsumierbar sind. Unter Dienste sollten ausschließlich Zahlungsdienste verstanden werden.

Die Haftung für Zahlungsdienstleister gem. **§ 21** sollte dahingehend nachgeschärft werden, dass nur schuldhaftige Pflichtverletzungen vonseiten des Zahlungsdienstleisters eine Haftung auslösen.

Hinsichtlich des Rechts auf Zugang zu einem Zahlungskonto gem. **§ 23** sollte insofern eine Ergänzung vorgenommen werden, als Basiskonten aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen auf bestimmte Filialen begrenzt werden. Denkbar wäre beispielsweise ein Verweis auf die Filiale einer angrenzenden Gemeinde oder dergleichen.

Angesichts der Tatsache, dass der vorliegende Begutachtungsentwurf die allgemeine Verpflichtung zur Anbietung von Basiskonten durch alle Kreditinstitute vorsieht, bedarf die Möglichkeit, einen Basiskontokunden abzulehnen gem. **§ 24**, einer Nachschärfung. Diese sollte darin bestehen, dass das Kreditinstitut über die ehrenwörtliche Bestätigung hinaus weitere Nachweise zur Glaubhaftmachung des Kontobedarfs verlangen kann, wenn nach den Umständen des Falls davon auszugehen ist, dass der Kunde bereits bisher ein ausreichendes Zahlungskonto bei einem österreichischen Kreditinstitut hatte.

Ein solcher Nachweis kann darin bestehen, dass der Kunde belegt, dass seine regelmäßigen Eingänge bislang auf ein Zahlungskonto überwiesen wurden, das seitens des Kreditinstituts (und nicht von Seiten des Kontoinhabers) ordentlich gekündigt wurde. Für Zwecke der Missbrauchsprävention wäre auch zu überlegen, wie unrichtige Angaben des Kunden - abgesehen von einer allfälligen gerichtlichen Strafe – sanktioniert werden könnten.

In **§ 25 Abs. 1 Z 4 lit.b** sollte klargestellt werden, dass es sich bei Zahlungskarten um keine Debitkarten mit Finanzierungscharakter, sondern lediglich um sogenannte Prepaidkarten handeln kann.

Zum Zwecke der Missbrauchsprävention sollte der österreichische Gesetzgeber in **§ 25 Abs. 2** unbedingt von dem in der Richtlinie vorgeschlagenen Wahlrecht gem. Art. 17 Abs. 6 Gebrauch machen, dass für die Anzahl der Einzüge, Überweisungen und Kreditkartenzahlungen eine Schwelle festgelegt wird, ab deren Überschreitung für weitere derartige Transaktionen ein höheres Entgelt verrechnet werden darf. Die Schwelle muss so hoch sein, dass der übliche Bedarf an derartigen Transaktionen darunter liegt. Das Entgelt für die weiteren Transaktionen darf dann die im Kreditinstitut üblichen Sätze nicht überschreiten.

Die in **§ 26 Abs. 1 Z 1** normierte Obergrenze von € 80,00 für das jährliche Entgelt, das von Kreditinstituten für die Dienste des Basiskontos höchstens verlangt werden darf, bedarf einer Anpassung. Diese Festlegung einer Obergrenze - laut Erläuternden Bemerkungen ohne



Berücksichtigung des nationalen Einkommensniveaus - entspricht nicht den Vorgaben des Art 18 der RL, der eine generelle Orientierung am nationalen Einkommensniveau und an den durchschnittlichen Entgelten für Zahlungskonten in dem jeweiligen Mitgliedsstaat, jedoch keine staatliche Preisregulierung vorsieht. Vielmehr sieht Art 18 der RL vor, auch ein angemessenes Entgelt verlangen zu können.

Im Sinne dieser Richtlinienbestimmung sieht auch der deutsche Umsetzungsentwurf in § 41 Abs. 2 ein angemessenes Entgelt für die Führung eines Basiskontos vor. In den Materialien zum deutschen Umsetzungsentwurf wird dazu ausgeführt, dass ein Entgelt dann als angemessen erscheint, wenn es im Durchschnitt die Kosten der Institute deckt und ihnen darüber hinaus auch einen angemessenen Gewinn sichert.

Der im österreichischen Entwurf vorgesehene Satz von € 80,00 wurde vom BMASK nach deren eigenen Angaben aus den im AK-Bankrechner für Girokonten ohne Überziehung feststellbaren Sätzen abgeleitet. Der Durchschnitt der dort ausgewiesenen Sätze lag bei € 90,00.

Welche Kalkulationen/Strategien hinter diesen Sätzen liegen, wurde nicht berücksichtigt. Auch nicht berücksichtigt wurde, dass es sich zwar um den Durchschnitt der Anbieter handelt, aber nicht um das durchschnittliche Entgelt aller Konten in Österreich.

Die Höhe der gesetzlichen Sätze kann gemäß **§ 26 Abs. 3 Z 4** durch eine im Ermessen stehende Verordnung des Bundesministers verändert werden. Eine automatische Indexbindung dieser Änderungen wird in den Erläuternden Bemerkungen mit der Begründung abgelehnt, dass es keinen speziellen Index für Kontoführungsentgelte gäbe. Der ist aber in Wahrheit auch nicht notwendig, weil die Kontoführungsentgelte in Österreich flächendeckend an den Verbraucherpreisindex (VPI) gebunden sind und das aktuell die einzige Möglichkeit ist, einigermassen unbestritten die Entgelte an die allgemeine Preisentwicklung anzupassen. Das muss (analog zum Mietrecht) auch bei den Basiskontoentgelten erfolgen, denn nur damit wird das Verhältnis der Basiskontoentgelte zu den "Normalentgelten" gewahrt. Wir fordern daher eine automatische Indexbindung an den VPI, soweit die gesetzliche Obergrenze bestehen bleibt.

Neben der betraglichen Höchstgrenze von € 80,00 ist in **§ 26 Abs. 1 Z 2** des Begutachtungsentwurfs eine zweite Grenze vorgesehen, nämlich die allenfalls niedrigeren Entgelte bei dem für den betreffenden Kunden günstigsten der aktuell vom Kreditinstitut angebotenen Zahlungskonten.

Es ist mehr als fraglich, ob diese Meistbegünstigung auch sachlich gerechtfertigt ist. Die Erläuterungen zum deutschen Umsetzungsentwurf verneinen das explizit unter Hinweis darauf, dass es den basiskontoführenden Instituten nicht zugemutet werden kann, bei allen entgeltsbezogenen Marketingüberlegungen auch die Auswirkungen auf die Basiskonten zu berücksichtigen. Unterbleibt die Marketingmaßnahme im Hinblick auf die notwendige Berücksichtigung auch der Basiskonten, können nachteilige Auswirkungen auf die "Normalkunden" nicht ausgeschlossen werden. Die IV spricht sich daher vehement für die Streichung von **§ 26 Abs. 1 Z 2** aus.



Beim reduzierten Satz von € 40,00 gem. **§ 26 Abs. 2** handelt es sich jedenfalls um eine Sozialleistung, die die Kreditinstituten zu tragen haben. Das ist nicht einzusehen. Auch die Erläuterungen zum deutschen Entwurf sprechen sich gegen eine Staffelung aus sozialen Gründen aus. Die RL sieht die Möglichkeit der Staffelung zwar vor, stellt sie aber in das Ermessen der Mitgliedsstaaten. Daher ersuchen wir von dieser sozialen Staffelung Abstand zu nehmen.

In **§ 27** sollte ein ordentliches Kündigungsrecht der Bank für den Fall vorgesehen werden, dass die Weiterführung des Basiskontos für die Bank unzumutbar geworden oder gegen zwingende rechtliche Bestimmungen verstoßen worden ist.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

Mag. Alfred Heiter
Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht